



GILDEMEISTER Aktiengesellschaft Bielefeld

ISIN-Code: DE0005878003

Wertpapierkennnummer (WKN): 587800

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre im Sinne
des § 121 Abs. 3 Nr. 3 AktG

GILDEMEISTER

**Erläuterungen
zu den Rechten der Aktionäre im Sinne des § 121 Abs. 3 Nr. 3 AktG**

Die Einberufung der Hauptversammlung enthält im Abschnitt „*Weitere Angaben zur Einberufung*“ bereits Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG; nachfolgende Angaben und Hinweise dienen einer weiteren Erläuterung dieser Regelungen.

**1. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit
(§ 122 Abs. 2 AktG)**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von € 500.000,00 am Grundkapital erreichen, das entspricht 192.307 Stückaktien, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beilegen. Zusätzlich müssen die Antragsteller nachweisen, dass sie mindestens 3 Monate vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind. Bei der Berechnung dieser 3 Monate bestehen nach § 70 AktG bestimmte Anrechnungsmöglichkeiten, auf die hingewiesen wird.

§ 70 AktG lautet:

**„§ 70 AktG
Berechnung der Aktienbesitzzeit**

Ist die Ausübung von Rechten aus der Aktie davon abhängig, dass der Aktionär während eines bestimmten Zeitraums Inhaber der Aktie gewesen ist, so steht dem Eigentum ein Anspruch auf Übereignung gegen ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen gleich. Die Eigentumszeit eines Rechtsvorgängers wird dem Aktionär zugerechnet, wenn er die Aktie unentgeltlich, von seinem Treuhänder, als Gesamtrechtsnachfolger, bei Auseinandersetzung einer Gemeinschaft oder bei einer Bestandsübertragung nach § 14 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder § 14 des Gesetzes über Bausparkassen erworben hat.“

Das Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss bei der Gesellschaft spätestens am 13. April 2010 (24.00 Uhr) schriftlich unter der Adresse

GILDEMEISTER Aktiengesellschaft
Vorstand
Gildemeisterstraße 60
D-33689 Bielefeld

zugegangen sein.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger in der gesamten Europäischen Union bekanntgemacht. Sie werden außerdem unter der Internetadresse www.gildemeister.com unter dem Link „Hauptversammlung“ bekanntgemacht und den Aktionären zugänglich gemacht.

2. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären (§§ 126 Abs. 1 und 127 AktG)

Die Aktionäre können Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung stellen sowie Wahlvorschläge zur Nachwahl zum Aufsichtsrat (Tagesordnungspunkt 11) oder zur Wahl des Abschlussprüfers (Tagesordnungspunkt 5) machen.

Gegenanträge mit Begründung gegen einen Vorschlag vom Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung bzw. Wahlvorschläge sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

GILDEMEISTER Aktiengesellschaft
Investor Relations
André Danks
Gildemeisterstraße 60
D-33689 Bielefeld
Telefax: 0 52 05 / 74 - 32 73
E-Mail: ir@gildemeister.com

Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfer brauchen – anders als sonstige Anträge von Aktionären (Gegenanträge) – nicht begründet zu werden.

Gegenanträge von Aktionären brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden

- (1) soweit sich der Vorstand dadurch strafbar machen würde,
- (2) wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
- (3) wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsch oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,

- (4) wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer früheren Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist,
- (5) wenn derselbe Antrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten 5 Jahren bereits zumindest in zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als er 20. Teil des vertretenden Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
- (6) wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er in der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
- (7) wenn der Aktionär in den letzten 2 Jahren in zwei Hauptversammlungen ein von ihm mitgeteilten Antrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Für das Zugänglichmachen von Wahlvorschlägen gilt sinngemäß dasselbe.

Ferner braucht der Vorstand Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Abschlussprüfern nicht zugänglich zu machen, wenn sie nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Kandidaten, bei juristischen Personen die Firma und den Sitz, enthalten und bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern keine Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten gemacht worden sind. Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen ebenfalls beigefügt werden.

Die Begründung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn diese insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Stellen mehrere Aktionäre Gegenanträge zu dem selben Gegenstand der Beschlussfassung oder machen sie gleiche Wahlvorschläge, so kann der Vorstand die Gegenanträge und Wahlvorschläge so wie ihre Begründungen zusammenfassen.

3. Auskunftsrecht des Aktionärs (§ 131 Abs. 1 AktG)

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und den im Konzernabschluss eingebundenen Unternehmen, soweit sie zur sachgerechten Beurteilung der Themen der Tagesordnung erforderlich ist. Macht eine Gesellschaft von den Erleichterungen nach § 266 Abs. 1 S. 2, § 276 oder § 288 des HGB Gebrauch, so kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm in der Hauptversammlung über den Jahresabschluss der Jahresabschluss in der Form vorgelegt wird, die er ohne Anwendung dieser Vorschriften hätte. Die Auskunftspflicht des Vorstandes eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 HGB) in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Auskunftsverlangen sind mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Von der Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen.

So darf der Vorstand die Auskunft verweigern,

- (1) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
- (2) soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze und die Höhe einzelner Steuern bezieht,
- (3) über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einen höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt,
- (4) über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 HGB zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt,
- (5) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde,
- (6) soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens 7 Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung zugänglich ist.

Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung nicht erforderlich ist. Der Vorstand darf in diesem Fall die Auskunft nicht nach Nr. 1 bis 4 verweigern.

Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die notarielle Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden.

Der Versammlungsleiter ist zu verschiedenen Leitungs- und Ordnungsmaßnahmen in der Hauptversammlung berechtigt. Hierzu gehört ggf. die Beschränkung des Rede- und Fragerechts, um eine sachgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung sicherzustellen. Dieser Ermächtigung zugrundeliegenden Regelung der Satzung der Gesellschaft lautet wie folgt:

§ 15 Abs. 5 der Satzung der GILDEMEISTER Aktiengesellschaft, Bielefeld:

„Der Vorsitzende bestimmt Art und Form der Abstimmung. Er kann eine von der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, zum Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.“

GILDEMEISTER Aktiengesellschaft
Gildemeisterstraße 60, D-33689 Bielefeld
Amtsgericht Bielefeld HRB 7144
Tel.: + 49 (0) 52 05 / 74 - 0
Fax: + 49 (0) 52 05 / 74 - 30 81
info@gildemeister.com, www.gildemeister.com